

Babyshower

Autor(en): **Teitler, Mirjam B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **95 (2015)**

Heft 1028

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-736145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LEX & THE CITY

Babyshower

**Mirjam B. Teitler**

ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Teitler Legal and Media Consulting. Folgen Sie ihr bei Twitter: @MirjamTeitler.

Eine «Babyshower» ist eine Art Polterabend vor der Geburt: Für eine Schwangere organisieren Freundinnen einen letzten Abend «unter sich». Nette Idee, aber das wollte ich als werdende Mutter nicht – gleichwohl entwickelte sich ein Kaffeekränzchen mit Jus-Studienkolleginnen doch noch dazu, als ich gefragt wurde, wie es sich anfühle, einen Menschen im Bauch zu haben. Ich meinte: «Inzwischen macht sich mein Untermieter bemerkbar, schliesslich bin ich im 6. Monat.» Und wie das so ist unter Juristinnen, kam sogleich der Einwand, dass mein Sohn keine Miete bezahle, also sei er auch kein Untermieter, die Entgeltlichkeit gehöre schliesslich zu den Hauptpflichten im Mietverhältnis. Eine andere präzisiertere, zwischen mir und meinem Sohn bestehe wohl ein «Gebrauchsleiheverhältnis». Bei der Gebrauchsleihe überlässt der Verleiher eine Sache unentgeltlich zur Nutzung – vorliegend also ich meine Bauchhöhle. Ich widersprach, schliesslich kriegt der Kleine nicht nur Herberge, sondern auch Kost zum Logis. Vielleicht also ein «Bewirtungsvertrag»? Auch das sei nicht zutreffend, entgegnete eine Kollegin, denn ich hätte ja schon Fürsorgepflichten gegenüber meinem Kind. Ja, sagte ich, aber das stimme nur beschränkt:

Schwangerschaftsabbrüche sind zwar nur sehr bedingt strafrei (Art. 119 StGB), für werdende Mütter gibt es aber keine erzwingbaren Verhaltenspflichten gegenüber dem Nachwuchs. Ich dürfte also ohne rechtliche Konsequenzen rauchen und trinken, so viel ich will. Aber, gab ich Entwarnung, das gesunde Leben für ein gesundes Kind macht doch mehr Spass!

Dem Kicker in meinem Bauch kann ich nach Schweizer Recht offenbar nur eine bedingte Rechtsfähigkeit attestieren. Als sogenannter «Nasciturus» (lat. «der geboren werden wird») ist er unter der Voraussetzung, dass er lebend zur Welt kommt, immerhin bereits erbfähig. Hier gilt wohl: Zuerst das Geld, dann die Gesundheit! Damit verabschiedete ich mich nun in meine Babypause, denn Sie ahnen es schon: Für mich verhält es sich genau andersherum! ◀

FREIE SICHT

«It's the adjective, stupid!»

**Christian P. Hoffmann**

ist Assistenzprofessor für Kommunikationsmanagement an der Universität St. Gallen und Forschungsleiter am Liberalen Institut. Er ist Beirat des Geschäftsberichte-Symposiums und Autor der Zeitschrift «The Reporting Times».

Der politische Liberalismus lebt! Woran lässt sich das erkennen? Nein, nicht an den jüngsten Wahlerfolgen der FDP bei diversen kantonalen Wahlen. Seine Vitalität offenbart sich vielmehr in der jüngsten Debatte um die bundeseinheitliche Erbschaftssteuer. Jene Erbschaftssteuer, die von ihren sozialdemokratischen Befürwortern wieder und wieder als «liberal» bezeichnet wird. Das ist eine erstaunliche Wendung, denn wir erinnern uns: Nach Annahme der «Abzockerinitiative» 2013 sahen sich die Sozialdemokraten unverhofft in der Offensive. Wenn das Stimmvolk den kapitalistischen Abzockern einen Riegel vorschieben will, so der (Fehl-)Schluss der Linken, dann hat es wohl endlich begriffen, dass die Zeit gekommen ist, den Kapitalismus zu überwinden – genau, wie es im sozialdemokratischen Parteiprogramm steht. Doch einige gescheiterte linke Initiativen später – 1:12, Mindestlohn, kollektive Krankenkasse, Pauschalbesteuerung – reibt sich die Sozialdemokratie verwundert die Augen. So wird das nichts mit der Kapitalismusüberwindung. Offenbar mögen die braven Schweizer ihre Marktwirtschaft doch zu gerne. Wie also weiter? Ganz einfach: ein Re-Branding muss her! Und so dient die neue Erbschaftssteuer plötzlich nicht mehr der Enteignung der Kapitalisten, der Umverteilung und der «sozialen Gerechtigkeit», nicht der Schaffung einer «demokratischen Wirtschaft», nein, sie dient dem Liberalismus! Die Logik: wenn Herr und Frau Schweizer partout am Kapitalismus festhalten wollen, dann sollten sie ihn durch höhere Steuern stärken. Ganz klar, denn liberale Steuern sind gut für die Freiheit – so wie liberale Überwachung gut für die Privatsphäre und liberale Verbote gut für die Autonomie der Bürger sind. «It's the adjective, stupid!» Ob dieses «raffinierte» neue Kalkül der Linken aufgeht, bleibt abzuwarten. Wenn die Linke meint, ihre Ziele nur mehr unter dem Deckmantel des Liberalismus erreichen zu können, muss es verdammt gut um den Liberalismus in der Schweiz stehen. Oder müsste. ◀